

 **Bundesministerium
Inneres**

bmi.gv.at

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.233.546

Wien, am 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10332/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend “der ehrliche Schutz der Österreichischen Bundesgrenze vor illegaler Migration” gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welchen quantitativen Effekt bewirkt die Assistenzleistung des ÖBH im AssE Migration in Bezug auf die stetig hohe Zahl an illegalen Grenzübertritten?*
- *Inwieweit verhindert der Einsatz des ÖBH den illegalen Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen in Anbetracht der stetig hohen Zahlen an Aufgriffen und darauffolgenden Asylverfahren?*

Das Bundesheer setzt keine selbständigen Vollzugsakte, sondern wird funktionell für jene Behörde tätig, für welche die Assistenzleistung erfolgt. Die Organe des Bundesheeres treten dabei ex-lege nur in jene Befugnisse ein, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommen und die ihnen von der Sicherheitsbehörde mit

Behördenauftrag konkret eingeräumt sind. Im zur Rede stehenden Assistenzeinsatz an den Binnengrenzen haben Angehörige des Bundesheeres für die Sicherheitsbehörden als Kernaufgabe jene der Grenzüberwachung zu erfüllen.

Grenzüberwachung ist gem. § 2 Ziffer 12 des Schengener Grenzkodex [VO (EU) 2016/399] „die Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu vermeiden, dass Personen die Grenzübertrittskontrollen umgehen.“

Wie § 13 leg. zit. weiters ausführt, „(1) ... dient die Grenzüberwachung insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten. Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, sind aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen. (2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung stationär postierte oder mobile Kräfte ein. Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran gehindert und davon abgehalten werden, die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen. (3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenen Gefahren und Bedrohungen anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten, so dass das unbefugte Überschreiten der Grenze das ständige Risiko birgt, entdeckt zu werden (...).“.

Die Grenzüberwachung hat daher ex-lege einen präventiven Charakter und soll sicherstellen, dass Personen, die die Grenze illegal überschreiten, einem gesetzlich geregelten Verfahren zugeführt werden. Der Effekt einer auf präventive Wirkung ausgerichteten Grenzüberwachung kann daher nicht nur an der Zahl der Aufgriffe gemessen werden, sondern ist vor allem an seiner Wirkung zu messen,

- ob und wie viele Menschen davon abgehalten wurden, die Grenze zwischen den Grenzübergangsstellen für rechtswidrige Grenzübertritte zu nutzen (eine Quantifizierung der vom illegalen Grenzübertritt abgehaltenen Fremden ist aus faktischen Gründen statistisch nicht darstellbar);
- ob und wie viele Menschen nach dem Aufgriff erfolgreich bzw. nicht erfolgreich einem gesetzlichen Verfahren zugeführt wurden.

Die Anwendung der Organbefugnis zur Zurückweisung (§ 41 Fremdenpolizeigesetz) ist im Falle eines Antrages des Betroffenen auf internationalen Schutz gemäß § 12 Asylgesetz (Faktischer Abschiebeschutz) ex-lege unzulässig.

Gegen Fremde, die nach einem unrechtmäßigen Grenzübertritt aufgegriffen werden, werden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen und Befugnisse, insbesondere auf Grundlage des Fremdenpolizeigesetzes und des Asylgesetzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den zuständigen Behörden ergriffen.

Dazu zählt unter anderem die Prüfung der Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung bzw. der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Staates für ein Schutzbegehren in einem gesetzlich geregelten behördlichen Verfahren.

Zur Frage 3:

- *Inwieweit unterbindet der Einsatz des ÖBH die gewerbliche Schlepperei nach Österreich, wenn geschleppte Personen ohnehin unmittelbar vor der Österreichischen Grenze abgesetzt werden und sich lediglich bei einem Soldaten oder Polizisten für die Einleitung eines Asylverfahren melden müssen?*

Fremde, die von Assistenzsoldaten des Bundesheeres aufgegriffen wurden, sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben. Von diesen werden neben den gesetzlich vorgesehenen fremdenpolizeilichen und asylrechtlichen Maßnahmen auch kriminalpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung durchgeführt, sofern sich aus dem Sachverhalt der Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung – in der Praxis häufig der Schlepperei – ergibt. Aus diesen Ermittlungsmaßnahmen – wie insbesondere der Vernehmung der Fremden, deren Durchsuchung, sowie der Sicherstellung von in deren Besitz befindlichen, relevanten Beweismitteln – lassen sich wichtige Hinweise und Indizien bzw. Beweise gewinnen, die zur Ausforschung von Schleppern, Organisatoren der Schlepperei, bzw. international agierenden Schleppernetzwerken dienen und unerlässlich sind. Auch insofern leistet das Bundesheer im Assistenzeinsatz unmittelbar einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit, nämlich zur Aufklärung und Reduktion von grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere der Schlepperei.

Gerhard Karner

